
**Satzung der Stadt Emden über die Regelung
des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles
der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder im Sinne der §§ 71 (6) und
73 NKomVG, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich
tätiger Personen**

**(Entschädigungssatzung)
vom 15.12.2011**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 49 / in Kraft seit 01.11.2011)
(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2020 Nr. 70 / in Kraft seit 15.08.2020)
(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2021 Nr. 63 / in Kraft seit 24.07.2021)

in der Fassung vom 07.07.2022
(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2022 Nr. 38, S. 466 / in Kraft seit 01.08.2022)

§ 1

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, wenn die Auslagen und der Verdienstausfall in Ausübung des Mandats entstehen. Auslagenersatz wird in Form von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung gewährt.

(2) Die Ansprüche auf die Bezüge nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind monatlich zu zahlen:

- a)
an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden
gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG 170,00 €
- b)
an jede Ratsfrau und jeden Ratsherr des Rates der Stadt Emden
gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, die/der auf die Bereitstellung von
Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Protokolle) in
Papierform verzichtet, erhält zusätzlich 50,00 €
- c)
an die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des
Oberbürgermeisters gemäß § 80 Abs. 2 NKomVG (Bürgermeisterin/Bürgermeister)
sowie an die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden
gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG neben der Entschädigung nach
Buchstaben a) bzw. b) das 2-fache.

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied den Fraktionsvorsitz und das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, so wird das 2,5 fache der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a)b) gezahlt.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Stadt Emden, eines Ausschusses sowie einer Fraktionssitzung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr der Stadt Emden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 NKomVG neben den in Absatz 1 genannten Beträgen ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Der als Sitzungsgeld festgesetzte Betrag gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt zwei Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Teilnahme an einer Besichtigung oder Veranstaltung gilt nur dann als Teilnahme an einer Sitzung, wenn die Einladung durch den Verwaltungsausschuss oder einen anderen Ausschuss mit dem ausdrücklichen Hinweis beschlossen worden ist, dass die Zusammenkunft mit einer Beschlussfassung verbunden ist oder der Vorbereitung einer solchen dient und somit Teilnahmepflicht besteht.
- (7) Die Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen usw. wird durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem der Ortsteile Larrelt, Petkum, Twixlum, Uphusen, Widdelswehr oder Wybelsum haben, gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 18,00 € monatlich.
- (2) Für die vom Rat der Stadt Emden oder vom Verwaltungsausschuss genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 4

Den Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Emden wird der ihnen durch ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt Emden, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie an Repräsentationsveranstaltungen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes entstehende Verdienstaufschlag bzw. Nachteil wie folgt erstattet:

1. Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Ausfall des Arbeitsverdienstes ersetzt. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. - Die Stadtverwaltung kann sich mit den Mandatsträgern und ihren Arbeitgebern dahin einigen, dass für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten gemäß den Absätzen 1

und 2 die Arbeitsentgelte von den Arbeitgebern weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern abgeführt werden und die Stadt Emden den Arbeitgebern die Bruttobeträge bis zu dem in Ziff. 7 genannten Höchstbetrag erstattet.

2. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

3. Selbständig Tätige im Sinne dieser Regelung sind Personen, die ihren Lebensunterhalt bestreiten aus

- a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie buchführungspflichtig sind,
- b) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie - ohne dazu verpflichtet zu sein - Bücher führen und diese als Grundlage für die jährliche Einkommensteuererklärung benutzen,
- c) Einkünften aus Gewerbebetrieb,
- d) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
- e) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, soweit für die Erlangung dieser Einkünfte in Anbetracht des Umfangs und der Art der vermieteten und verpachteten Objekte nachweisbar ein regelmäßiger und intensiver Einsatz der eigenen Arbeitskraft erforderlich ist.

4. Einkommen im Sinne dieser Regelung ist zu a) bis d) des vorstehenden Satzes der Jahresgewinn vor Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen, zu e) des vorstehenden Satzes der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

5. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärungen der Steuerberater.

6. Die Unterlagen werden grundsätzlich jährlich einmal von der Verwaltung eingesehen, und zwar jeweils nach Vorliegen der Einkommensteuerbescheide für das abgelaufene Jahr.

7. Höchstsatz für die Verdienstaufschallerstattung und die Verdienstaufschlagpauschale sind 30,00 € je Stunde.

8. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 5,00 € je angefangene Stunde gewährt.

9. Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein be-

sonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €

10. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Regelarbeitszeit anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen.

11. Der Verdienstaufschlag nach den Ziff. 2 und 8 sowie der Pauschalstundensatz gem. Ziff. 9 wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 15 Minuten für den Hinweg und 15 Minuten für den Rückweg berechnet. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die Zurücklegung der Wege mehr als je 15 Minuten benötigt werden, wird ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten berücksichtigt.

§ 5

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Emden angehören (§ 71 Abs. 6 und § 73 NKomVG), erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 bis 6 ein Sitzungsgeld von 20,00 €, soweit es sich nicht um städtische Bedienstete handelt.

(2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt Emden in die Gremien der Ostfriesischen Landschaft gewählten Personen erhalten für Landschaftsversammlungen, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen eine § 2 Absatz 3 entsprechende Entschädigung, soweit hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Ein Fahrtkostenersatz im Sinne des § 5 Absatz 3 gilt hiermit als abgegolten.

(3) Fahrtkostenersatz wird in Höhe des Fahrpreises der öffentlichen Verkehrsmittel, bei Benutzung des privaten PKW als Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km gezahlt, wenn der Wohnsitz in den in § 3 Abs. (1) genannten Ortsteilen liegt. Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 12 erstattet. Reisekostenvergütung wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gewährt.

§ 6

Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten gemäß § 44 Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung

1. Kreisjägermeister

Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- €

2. Schiedspersonen der Stadt Emden

Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

Damit sind die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (insbesondere Benutzung von Privaträumen und privaten Telekommunikationseinrichtungen, Kontoführungsggebühren, Drucker- und PC-Kosten, Auslagen für dienstlichen Schriftverkehr, Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge) abgegolten.

Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedsperson sind in der Aufwandsentschädigung nicht enthalten. Diese werden nach den Vorschriften des Bundereisekostengesetzes gewährt. Ebenso sind die von § 12 Abs. 2 NSchÄG umfassten Kosten sowie nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson nicht von der Aufwandsentschädigung umfasst.

Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Emden über die Bereitstellung von Sachmitteln (insbesondere Gesetzestexte, Fachliteratur, Bezug der Schiedsamszeitung, Dienstsiegel, Beitrag Bund deutscher Schiedsmänner (BDS)) und Diensträumen sowie die Übernahme ggf. weiterer anfallender Kosten.

§§ 43 ff NSchGÄ bleibt hiervon unberührt.

§ 7

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates, des Jugendparlamentes sowie des Seniorenbeirates der Stadt Emden erhält jedes satzungsgemäße Mitglied des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in Sozialhilfeangelegenheiten erhalten die sozialerfahrenen Personen gem. § 116 SGB XII ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

§ 8

Mit den nach §§ 2 bis 7 gezahlten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche gemäß den §§ 44 Abs. 1 und 3, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 Satz 4 und 73 NKomVG abgegolten.

§ 9

(1) Laufende Zahlungen nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG) und beim Ruhen der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

(2) Bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder dergleichen werden Aufwands- und Fahrtkostenentschädigungen für längstens drei Monate gezahlt.

(3) Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit eine um 50 vom

Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Führt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr im Vertretungsfall die Amtsgeschäfte einer Fraktionsvorsitzenden bzw. eines Fraktionsvorsitzenden ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält es für die darüber hinausgehende Zeit die für die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 10

Im Falle des Todes einer Bezugsberechtigten bzw. eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Entschädigungen an den Ehegatten oder sonstige Erbberechtigte gezahlt.

§ 11

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) haben, erhalten Auslagenersatz für notwendige Hardware. Erstattet werden innerhalb einer Wahlperiode nach Maßgabe vorgelegter Originalrechnungen die Rechnungsbeträge bis zu einer maximalen Höhe von 500 €.

(2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) abgegolten.

(3) Scheidet ein Ratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Emden aus oder stellt die Teilnahme am „papierlosen Rat“ ein, sind die nach Absatz 1 gezahlten Beträge zu erstatten, und zwar ein Fünftel des Gesamtbetrages für jedes volle Jahr der verbleibenden Wahlperiode. Die Erstattungsregelung gilt nicht im Falle des Todes eines Ratsmitglieds.

§ 12

Fraktionen erhalten ab dem 01.07.2008 eine jährliche Zuwendung. Jede Fraktion erhält als Festbetrag 3.000 Euro jährlich, ihnen wird zusätzlich für Technik/Büromieten ein Betrag von 1.000 Euro nach tatsächlichem Aufwand (Beleg) zur Verfügung gestellt. Außerdem erhalten die Fraktionen für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 400 Euro.

Für Weiterbildungsmöglichkeiten der Fraktionsmitglieder steht den Fraktionen ein Betrag von 200 Euro je Fraktionsmitglied pro Jahr zur Verfügung, der nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Die Einreichung des Jahresbedarfes Technik und Miete hat formlos bis zum 30.10. des Vorjahres zu geschehen und gilt für das Ratsjahr. In Jahren der Konstituierung des Rates kann dieser 3 Monate im Nachgang der Konstituierung geschehen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich. Monatlich erfolgen entsprechende Abschlagszahlungen. Sachleistungen (Porto, Telefon u. a.) werden verrechnet.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 23.10.1996 –zuletzt geändert am 26.06.2008- außer Kraft.

